

CH_VB 94.3037 vom 14. März 1995

Bundesverwaltung, 1995-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3037

FR: CH_VB 94.3037 du 14 mars 1995

IT: CH_VB 94.3037 del 14 marzo 1995

Erwägungen

E. 14

März 1995 N 615 Motion Spoerry Steuerrekurskommission III des Kantons Zürich wertet die Betreuung der Kinder als unerlässliche Voraussetzung für ausserhäusliche Berufstätigkeit, und zwar sowohl bei Alleinerziehenden als auch bei Ehepaaren. Damit gibt sie den dadurch anfallenden Aufwendungen den Charakter von Gewinnungskosten. Mein Ziel ist, diese zeitgerechte Betrachtungsweise auch im Bundessteuerrecht zu verankern. Der Bundesrat ist nun aber nicht bereit, meinen Vorstoss als Motion anzunehmen. Er verlangt die Umwandlung in ein Postulat. Ich kann mich diesem Wunsch nicht anschliessen. Ich möchte nicht, dass das berechtigte Anliegen in einer Schublade verschwindet und auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben wird. Die Argumentation des Bundesrates vermag mich zudem auch inhaltlich nicht zu überzeugen. Zunächst befürchtet er Steuerausfälle in einer geschätzten Höhe von 35 bis 55 Millionen Franken. Man kann dieses Problem allerdings auch anders betrachten: Nur wenn ein Steuerpflichtiger mit kleinen Kindern Auslagen für die Kinderbetreuung tätigt, kann überhaupt ein Einkommen anfallen, das nachher vom Fiskus besteuert werden kann. Dünn ist im weiteren das Argument des Bundesrates, man müsste bei gut verdienenden Steuerpflichtigen, welche sich eine Betreuung ihrer Kinder durch eine privat angestellte Person leisten können, sehr hohe Abzüge gewähren. Es ist völlig klar, dass der zugelassene Abzug auf einem bestimmten Betrag plafoniert werden müsste. Wer mehr ausgibt, kann dafür keine steuerliche Berücksichtigung beanspruchen. Das ist auch für andere, bereits bestehende Abzüge eingespielte Regel. Des Weiteren führt der Bundesrat aus, dass es einfacher wäre, anstelle der Anerkennung von Kosten für die berufsbedingte Betreuung von noch unselbständigen kleinen Kindern generell den Kinderabzug für alle zu erhöhen. Diese Einschätzung geht aber am Problem vorbei und würde zu noch höheren Ausfällen führen. Der generelle Kinderabzug kommt allen Steuerpflichtigen ohne Nachweis zugute. Er berücksichtigt, dass die Erziehung von Kindern generell Kosten verursacht. Deshalb gilt er unabhängig vom Alter der Kinder für alle Steuerpflichtigen mit oder ohne Berufstätigkeit gleichermaßen. Eine berufsbedingte Betreuung von Kindern ist aber nur dann erforderlich, wenn in dieser Zeit ein steuerpflichtiges Einkommen erarbeitet wird und die Kinder noch zu klein sind, um allein gelassen zu werden. Das bedeutet, dass die entsprechenden Auslagen, anders als beim allgemeinen Kinderabzug, belegt werden müssten. Die Abzüge haben also keine Giesskannenwirkung. Die Anerkennung der nachgewiesenen Auslagen für die Kinderbetreuung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ist nicht mehr und nicht weniger als die Gleichbehandlung von Auslagen, die einem Steuerpflichtigen anfallen, damit er seine Berufstätigkeit überhaupt ausüben kann. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum die Wegkosten zwischen einem privat gewählten Wohnort und dem Arbeitsplatz als Gewinnungskosten anerkannt werden, die unerlässlich notwendige Betreuung kleiner Kinder jedoch nicht als solche Gewinnungskosten gelten

soll, obwohl ohne diese Kosten eine Berufstätigkeit schlicht unmöglich wäre. Ich bitte Sie um die Unterstützung meines Vorstosses in der Form der Motion, damit diese längst fällige Frage endlich an- gegangen werden kann. Stich Otto, Bundesrat: Ich bitte Sie, auch diese Motion in ein Postulat umzuwandeln. Wir sind uns bewusst, dass hier Probleme bestehen. Ich möchte Sie aber daran erinnern, dass das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer per 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist. Ausgehend von einer Botschaft aus dem Jahre 1983 ist es vom Parlament 1990 gutgeheissen worden. Dabei muss ich betonen, dass wir gerade in dieser Hinsicht bei der Besteue- rung der Familien, der Kinder und der Alleinstehenden mit Kin- dern unendliche Schwierigkeiten gehabt haben, uns auf eine einigermaßen vertretbare Lösung zu einigen. Denn es ist auch eine Frage des sozialen Ausgleichs gegenüber anderen. Das muss man auch sehen. Wir stellen uns eher einen höheren Kinderabzug vor. Wir glau- ben, dass das eine gerechtere Lösung ist Denn: Kann man beispielsweise solche Kosten auch entschädigen, wenn die Frau im eigenen Geschäft an Ort und Stelle mitarbeitet? Wenn das möglich ist, haben wir überhaupt keine Kontrolle mehr, dann kann man für alle oder für sehr viele diesen Abzug gel- tend machen, ohne dass man bei jenen, die sich das nicht lei- sten können, eine Steuererleichterung schafft Prüfen müsste man, ob der Kinderabzug nicht erhöht werden müsste. In einer Hinsicht, Frau Spoerry, bin ich mit Ihnen völlig einver- standen. Es ist unsinnig, die Wegkosten als Gewinnungskosten anzuführen. Die sollte man abschaffen. Aber man sollte nicht noch neue Gewinnungskosten einführen. Sie sollten im- mer auch eines bedenken: Es ist sehr, sehr schön, sich für hö- here Abzüge bei Steuergesetzen einzusetzen, aber die Konse- quenz ist die, dass nachher der Tarif steigt Das ist wieder nur negativ. Ich bitte Sie also, die Motion als Postulat zu überweisen. Abstimmung - Vote Für Überweisung der Motion 87 Stimmen Dagegen

E. 16

Stimmen Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr La séance est levée à 13 h 00

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Spoerry Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten Motion Spoerry Frais liés à la garde des enfants. Transformation en frais d'obtention du revenu In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 07 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.3037 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 14.03.1995 - 08:00 Date Data Seite 613-615 Page Pagina Ref. No

E. 20

025 424 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.